



Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

T + 43 (0) 1 / 71132-1211 recht.allgemein@sozialversicherung.at ZI. REP-43.00/18/0097 Ht

Präsidium des Nationalrates

Wien, 15. Mai 2018

Betreff: Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 27. April 2018,

GZ: BMVRDJ-600.127/0007-V 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 1 und 3 - §§ 13 und 39 AVG

Die gegenständlichen Änderungen sind zu begrüßen, da sie die Verschleppung von Verfahren durch ungerechtfertigte Beweisanträge verhindern.

Zu § 39 Abs. 3 wäre jedoch klarzustellen, ob das Ende des Ermittlungsverfahrens – wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet – jedenfalls schriftlich mitgetellt werden muss.

Mit freundlichen Grüßer

Für den Hauptverband

Dr. Josef Probst Generaldirektor

Wien 3 - Haidingergasse 1 1031 Wien - Postfach 600 www.hauptverband.at DVR 0024279